

Ausführungsbestimmungen zum Habilitationsreglement und Erläuterungen der Ernennungs- und Habilitationskommission (EHK)

Die Erfüllung der im Habilitationsreglement festgelegten verbindlichen Minimalkriterien gilt als Voraussetzung für die **Zulassung** zum Habilitationsverfahren. Die Gewichtung der wissenschaftlichen Leistungen erfolgt aber erst im Begutachtungsverfahren. Die Fakultät entscheidet über die **Annahme oder Ablehnung** der Habilitation auf der Basis der Resultate dieser Begutachtung. Deshalb garantiert die Zulassung durch die EHK noch keinen erfolgreichen Abschluss des Verfahrens.

1. Forschung

Erfolgreiche Forschung wird in erster Linie durch begutachtete Originalarbeiten in Fachzeitschriften des jeweiligen Fachgebietes nachgewiesen. In Ausnahmefällen können Monographien und Buchbeiträge als Äquivalent für Originalarbeiten anerkannt werden, falls die Fachgutachterinnen/Fachgutachter eine entsprechende Stellungnahme abgeben. Da der RCR-Wert Schwankungen unterworfen ist, kann für jede Arbeit der bisher höchste Wert unter Angabe des Zeitpunkts angeführt und mit einem Screenshot belegt werden. Die Publikationen der letzten Jahre sollten das Potential der Kandidatin/des Kandidaten zeigen.

Peer-reviewed Conference Proceedings, welche über Kongressabstracts hinausgehen, können ebenfalls aufgeführt werden. Falls von hoher Qualität, werden diese als 0.5 Publikationsäquivalent angerechnet. Systematische Reviews mit qualitativer oder quantitativer Meta-analyse (nicht aber unsystematische, narrative Reviews) gelten als Originalarbeiten.

Zusätzlich können maximal 2 Patente und eine Start-up Firma als je 1 Originalarbeit im oberen Drittel angerechnet werden. Bei den Patenten soll eine Deklaration der Patentinhaberinnen/Patentinhaber beigelegt werden, welche die individuellen Beiträge an das Patent dokumentiert. Der Anteil der Habilitations-Kandidatin/des Habilitations-Kandidaten am Patent sollte mindestens 30% betragen. Bei Start-up Firmen sollen Referentin/Referent und Ko-Referentin/Ko-Referent abklären und entsprechend werten, inwiefern die Gründung einer solchen Firma das Resultat eigener wissenschaftlicher Leistungen ist und ob sich bereits ein erfolgreiches Produkt auf dem Markt durchsetzen konnte.

In einem Autoreferat über das wissenschaftliche Werk stellt die Kandidatin/der Kandidat dar, wie ihre/seine Ergebnisse im Gesamtzusammenhang des Forschungsfeldes einzuordnen sind. Diese Darstellung muss deshalb auch für Nicht-Fachleute verständlich sein.

Im Weiteren legt die Kandidatin/der Kandidat für die 5 wichtigsten Originalarbeiten dar, welches der persönliche Anteil ist an:

- der Planung der Studien
- der Generierung der Originaldaten
- an der Auswertung der Originaldaten
- an der Verfassung des wissenschaftlichen Artikels.

Es wird 1.) eine Forschungstätigkeit von mindestens 12 Monaten auf dem Gebiet der Habilitation, sowie 2.) ein mindestens 12-monatiger Aufenthalt an einer auswärtigen Institution gefordert. Idealerweise sind 1.) und 2.) kombiniert. Es muss mindestens eine Publikation aus diesem auswärtigen Forschungsaufenthalt hervorgegangen sein und in der Publikationsliste speziell gekennzeichnet werden. In begründeten Fällen (z.B. familiäre Betreuungsaufgaben) können Ausnahmen gewährt werden. Dabei kann eine mindestens einjährige Finanzierung durch einen kompetitiv erworbenen grösseren Forschungsgrant als Hauptgesuchsteller mit internationaler Beteiligung als äquivalent betrachtet werden, sofern nicht die gesamte akademische Karriere am Standort Bern verfolgt wurde.

In der Regel soll die Habilitandin/der Habilitand Hauptgesuchstellerin/Hauptgesuchsteller bei einem begutachteten Forschungsprojekt sein. Der eingeworbene Betrag sollte substanziell zur Forschungsarbeit beitragen. Die Richtgrösse der Gesamtsumme an Drittmitteln beträgt CHF 50'000.

Stipendien können ebenfalls angerechnet werden, falls diese peer-reviewed, kompetitiv und Forschungsprojekt-bezogen sind und von namhaften nationalen Institutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds verliehen werden. Zudem sollte daraus mindestens eine Publikation resultieren. Stipendien sollten klar als solche gekennzeichnet werden. Industrie-grants werden nicht angerechnet.

Die Kandidatin/der Kandidat soll entscheidend an der Betreuung einer erfolgreich abgeschlossenen Dissertation beteiligt gewesen sein. Da offiziell nur Habilitierte eine Dissertation leiten können, muss lediglich die verantwortliche Anleitung von Doktorandinnen/Doktoranden nachgewiesen werden.

Betreuungen von Masterarbeiten können ebenfalls aufgeführt werden. Die Betreuung von **drei (3)** erfolgreich abgeschlossenen Masterarbeiten entspricht einer Dissertation.

2. Lehre

Vor Einreichen der Habilitation soll eine regelmässige Lehrtätigkeit im **studentischen Unterricht** während 4 Semestern à 16 Stunden/Semester in den folgenden Unterrichtsformen nachgewiesen werden: Clinical Skills Trainingskurse (CST), PBL-Tutorien, Betreuung von Studierenden im Blockunterricht und/oder Wahlstudienjahr, Fachpraktika, Seminare, Vorlesungen. Auch im **nicht-studentischen Unterricht** soll wenn möglich eine regelmässige Lehrtätigkeit belegt werden. Dazu gehören besonders Veranstaltungen der Weiter- und Fortbildung, aber auch Unterricht an Schulen für Medizinalberufe. Zusätzlich zu mindestens zwei studentischen Evaluationen wird die Lehrtätigkeit vor Einleitung des Habilitationsverfahrens durch ein Mitglied der Ernennungs- und Habilitationskommission qualitativ unter Benützung des dafür erstellten Fragebogens beurteilt. Das EHK-Mitglied nimmt unter Berücksichtigung der studentischen Evaluation eine Gesamtbewertung vor. Das Habilitationsverfahren wird erst nach einer positiven Evaluation der Lehrtätigkeit durch die EHK eingeleitet.

Ein von der Fakultät anerkannter Didaktikkurs mit einer Dauer von mindestens 2 Tagen sollte vor Einleitung des Habilitationsverfahrens absolviert werden. Falls durch die Organisatoren der Kurse aus Platzgründen eine Zurückstellung erfolgte oder der Kurs aus anderen wichtigen Gründen nicht besucht werden konnte, kann auch die bestätigte Anmeldung als vorläufiger Nachweis dienen, wenn später eine Bescheinigung des Kursbesuchs vorgelegt wird.

Bewerberinnen/Bewerber mit speziellen wissenschaftlichen Leistungen in der Lehre und einer Spezialisierung auf dem Gebiet der medizinischen Ausbildung, die eine Habilitation auf diesem Gebiet anstreben, sollten sich vor Einreichung eines Habilitationsantrages durch Experten des Instituts für Medizinische Lehre beraten lassen. Die Direktorin/der Direktor des Instituts wird jeweils um eine begründete Stellungnahme zu einem solchen Gesuch gebeten. Die Venia docendi wird für ‚Medizinische Ausbildung‘ (evtl. gebunden an ein spezielles Fach) erteilt. Die 4 zusätzlich zu den Originalarbeiten verlangten Berichte oder konzeptuelle Arbeiten mit wissenschaftlichem Hintergrund müssen sich inhaltlich mit Themen aus der medizinischen Lehre befassen.

3. Dienstleistung

Falls die Bewerberin/der Bewerber in der Dienstleistung tätig ist, muss der EHK eine von den Vorgesetzten und evtl. weiteren Fachkolleginnen/Fachkollegen verfasste Beurteilung der Qualität der ärztlichen Dienstleistung der Habilitandin/des Habilitanden vorliegen. Die Beurteilung der Dienstleistung soll folgende Gesichtspunkte berücksichtigen: Fachliches Wissen, Umgang mit Patienten, klinische Kompetenz als Oberärztin/Oberarzt auf universitärem Niveau, Problemlösungsfähigkeit, Teamfähigkeit, Führungsfähigkeit. Die Habilitandin/der Habilitand muss den für das Habilitationsfach relevanten Facharztstitel (oder entsprechendes Äquivalent) besitzen. Bei nicht-ärztlichen Dienstleistungen gelten diese Richtlinien sinngemäss. Bewerberinnen/Bewerber ohne eigentliche Dienstleistung sollen nachweisen, dass sie ihre Kenntnisse regelmässig anderen Forschungsgruppen zur Verfügung stellen.

Bern, 7. Juli 2021

Im Namen der Ernennungs- und Habilitationskommission
Der Präsident



Prof. Dr. H. Steinke